

MITTEILUNGEN UND RESOLUTIONEN

6. Ministerrat

16. Februar 2022

1. Mitteilung des Herrn Bundeskanzlers, mit der ein Schreiben der Präsidentin des Rechnungshofes vom 7. Februar 2022 betreffend „Weitere Beweisanforderung gemäß der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA)“ vorgelegt wird (Wortlaut siehe Beilage).
2. Schreiben des Landeshauptmannes von Burgenland vom Jänner 2022, mit dem ein Beschluss vom 25. Jänner 2022 betreffend „Rasches Entlastungspaket für die Burgenländerinnen und Burgenländer“ vorgelegt wird.
3. Schreiben des Landeshauptmannes von Burgenland vom Jänner 2022, mit dem ein Beschluss vom 25. Jänner 2022 betreffend „Bio-Landwirtschaft“ vorgelegt wird.
4. Schreiben des Landeshauptmannes von Burgenland vom Jänner 2022, mit dem ein Beschluss vom 25. Jänner 2022 betreffend „Maßnahmen gegen steigende Energiepreise“ vorgelegt wird.
5. Schreiben des Vorsitzenden der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente und des Südtiroler Landtages sowie des Deutschen Bundestages und des deutschen und österreichischen Bundesrates unter Beteiligung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 27. Jänner 2022, mit dem eine Erklärung der Europakonferenz vom 24. Jänner 2022 betreffend „Zwischenbilanz zur Konferenz zur Zukunft Europas“ vorgelegt wird.
6. Schreiben des Präsidenten des Oberösterreichischen Landtages vom 27. Jänner 2022, mit dem eine Gemeinsame Erklärung aller Abgeordneten zum OÖ. Landtag vom 27. Jänner 2022 „für ein atomkraft-freies Europa“ vorgelegt wird.
7. Schreiben des Ersten Vorsitzenden des Wiener Gemeinderates vom 27. Jänner 2022, mit dem eine Resolution vom 26. Jänner 2022 betreffend „Novellierung des Klimaschutzgesetzes bzw. notwendiger gesetzlicher Weichenstellungen auf Bundesebene unter rechtzeitiger und fairer Einbindung der Bundesländer und Gemeinden“ vorgelegt wird.
8. Schreiben des Bürgermeisters von Linz vom 21. Jänner 2022, mit dem eine Resolution vom 20. Jänner 2022 betreffend „Mehr Autonomie für Statutarstädte“ vorgelegt wird.
9. Schreiben der Präsidiabteilung der Stadt Graz vom 27. Jänner 2022, mit dem eine Petition vom 20. Jänner 2022 betreffend „Vorübergehende Aufhebung der Patentrechte für COVID-Impfstoffe, -Diagnostika und –Medikamente“ vorgelegt wird.

10. Schreiben der Präsidiabteilung der Stadt Graz vom 27. Jänner 2022, mit dem eine Petition vom 20. Jänner 2022 betreffend „Long Covid: Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten“ vorgelegt wird.
11. Schreiben der Bürgermeisterin von Sankt Leonhard am Hornerwald vom 28. Jänner 2022, mit dem eine Resolution vom 27. Jänner 2022 betreffend „Gegen die Impfpflicht und die Spaltung der Gesellschaft“ vorgelegt wird.
12. Schreiben des Bürgermeisters von Floing vom Jänner d.J., mit dem eine Resolution vom 20. Dezember 2021 betreffend „offene Kommunikation zwischen Jägerschaft, Grundeigentümer und Tourismus in Bezug auf Freizeitaktivitäten“ vorgelegt wird.
13. E 234-NR/XXVII.GP vom 20. Jänner 2022 betreffend „Vollzug des Impfpflichtgesetzes“ (Wortlaut siehe Beilage).
14. E 235-NR/XXVII.GP vom 20. Jänner 2022 betreffend „Erhöhung der Impfquote durch positive Impfanreize“ (Wortlaut siehe Beilage).
15. 355/E-BR/2022 vom 3. Februar 2022 betreffend „Vollzug des Impfpflichtgesetzes“ (Wortlaut siehe Beilage).
16. 357/E-BR/2022 vom 3. Februar 2022 betreffend „Erhöhung der Impfquote durch positive Impfanreize“ (Wortlaut siehe Beilage).

Herrn Bundeskanzler
Karl Nehammer, MSc
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

ARD



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Dr. Margit Kraker
Präsidentin des Rechnungshofes

Wien, 7. Februar 2022
GZ 831.000/265-P4SL/22

**Weitere Beweisanforderung gemäß der Verfahrensordnung für
parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA)**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

dem Rechnungshof ist ein weiteres Verlangen des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA zugegangen. Demnach hat er die Zahlungen des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien an bestimmte in diesem Verlangen namentlich angeführte Unternehmen und Institutionen zu erheben.

Um diesem Verlangen zu entsprechen, wird der Rechnungshof im Haushaltsverrechnungssystem des Bundes Abfragen vornehmen. Davon werden sämtliche Bundesministerien betroffen sein, weshalb ich Sie um Kenntnisnahme durch die Bundesregierung ersuche.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Margit Kraker

Dampfschiffstraße 2
1031 Wien
Postfach 240

Tel.: +43 (0)1 711 71-0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.at
Twitter: @RHSprecher
Facebook: /RechnungshofAT

EntschlieÙung

des Nationalrates vom 20. Jänner 2022

betreffend Vollzug des Impfpflichtgesetzes

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Ländern und Gemeinden sowie den Verwaltungsgerichten in jeder Phase der Umsetzung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes, insbesondere aber für die Phase der automationsunterstützten Ermittlung der Daten und ebensolcher Ausfolgung der Impfstrafverfügungen, ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um den zu erwartenden Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes bewältigen und insbesondere die notwendigen Personalressourcen sicherstellen zu können.

EntschlieÙung

des Nationalrates vom 20. Janner 2022

betreffend Erhohung der Impfquote durch positive Impfanreize

Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende MaÙnahmen als positive Impfanreize auszuarbeiten und spatestens bis Ende Februar dem Nationalrat zur weiteren Behandlung vorzulegen:

1. Impfgutscheinlotterie

Die Bundesregierung soll an den ORF herantreten und ersuchen, eine Impfgutscheinlotterie mit wiederholten Lostagen – moglichst in Kooperation mit anderen Medienpartnern – zu organisieren. Jede in osterreich im elektronischen Impfregister eingetragene Person kann pro Teilimpfung an einer Impflotterie teilnehmen (opt-in). Jede 10. Teilimpfung gewinnt (Gewinnquote 10%). Der Gewinn soll einheitlich ein Gutschein im Wert von 500 Euro – einlosbar im Handel, in der Gastronomie und Beherbergung sowie im Kultur- und Dienstleistungsbereich – sein. Innerhalb der europa- und verfassungsrechtlichen Grenzen soll darauf hingewirkt werden, dass die Gutscheine tunlichst nur bei der heimischen Wirtschaft einlosbar sind, also bei solchen Unternehmen, die ihren Sitz in osterreich haben und in osterreich Gewinnsteuern entrichten. Besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass die Gutscheine auch bei regionalen Klein- und Mittel-Unternehmen einlosbar sind.

Die Auszahlung der steuer- und abgabenfreien Gewinne erfolgt mit Beginn 15. Marz fortlaufend.

2. Kommunale Impfkampagne

75 Millionen Euro sollen im Rahmen eines Zweckzuschussgesetzes den Gemeinden entsprechend dem Schlussel des KIG 2020 fur Aufwendungen in Zusammenhang mit einer kommunalen Impfkampagne ersetzt werden. Im Rahmen der Umsetzung ist tunlichst auf einen MaÙnahmenmix hinzuwirken.

3. Kommunale Impfpremie

Die Gemeinden erhalten im Rahmen eines Zweckzuschussgesetzes eine kommunale Impfpremie entsprechend dem Schlussel des KIG 2020 fur Investitionen in der Gemeinde bei Erreichen einer Durchimpfungsrate (Anteil der Bevolkerung uber 5 Jahren mit aktivem Impfzertifikat). Der Basisbetrag in der Hohe von insgesamt 75 Millionen Euro soll beim erstmaligen Erreichen von 80%, beim erstmaligen Erreichen von 85% im Rahmen einer Zweitausschuttung in Hohe des doppelten Basisbetrags, beim erstmaligen Erreichen von 90% im Rahmen einer Driitausschuttung in Hohe des vierfachen Basisbetrags ausgeschuttet werden.

Die Laufzeit dieser MaÙnahmen ist mit Ende Dezember 2022 begrenzt.

Die Auszahlung der oben genannten MaÙnahmen erfolgt aus den Untergliederungen 44 Finanzausgleich und 45 Bundesvermogen.

EntschlieÙung

des Bundesrates vom 3. Februar 2022 betreffend Vollzug des Impfpflichtgesetzes

angenommen anlässlich der Debatte über den Beschluss des Nationalrates vom 20. Jänner 2022 betreffend ein Bundesgesetz über die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG) (2173/A und 1312 d.B. sowie 10863/BR d.B. und 10871/BR d.B.)

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Ländern und Gemeinden sowie den Verwaltungsgerichten in jeder Phase der Umsetzung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes, insbesondere aber für die Phase der automationsunterstützten Ermittlung der Daten und ebensolcher Ausfolgung der Impfstrafverfügungen, ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um den zu erwartenden Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes bewältigen und insbesondere die notwendigen Personalressourcen sicherstellen zu können.“

EntschlieÙung

des Bundesrates vom 3. Februar 2022 betreffend Erhhung der Impfquote durch positive Impfanreize

angenommen anlasslich der Debatte ber den Beschluss des Nationalrates vom 20. Jnner 2022 betreffend ein Bundesgesetz ber die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG) (2173/A und 1312 d.B. sowie 10863/BR d.B. und 10871/BR d.B.)

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende MaÙnahmen als positive Impfanreize auszuarbeiten und sptestens bis Ende Februar dem Nationalrat und dem Bundesrat zur weiteren Behandlung vorzulegen:

1. Impfgutscheinlotterie

Die Bundesregierung soll an den ORF herantreten, um eine Impfgutscheinlotterie mit wiederholten Lostagen - mglichst in Kooperation mit anderen Medienpartnern - zu organisieren. Jede in sterreich im elektronischen Impfregeister eingetragene Person kann pro Teilimpfung an einer Impflotterie teilnehmen (opt-in). Jede 10. Teilimpfung gewinnt (Gewinnquote 10%). Der Gewinn soll einheitlich ein Gutschein im Wert von 500 Euro - einlsbar im Handel, in der Gastronomie und Beherbergung sowie im Kultur- und Dienstleistungsbereich - sein. Innerhalb der europa- und verfassungsrechtlichen Grenzen soll darauf hingewirkt werden, dass die Gutscheine tunlichst nur bei der heimischen Wirtschaft einlsbar sind, also bei solchen Unternehmen, die ihren Sitz in sterreich haben und in sterreich Gewinnsteuern entrichten. Besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass die Gutscheine auch bei regionalen Klein- und Mittel-Unternehmen einlsbar sind.

Die Auszahlung der Steuer- und abgabenfreien Gewinne erfolgt mit Beginn 15. Mrz fortlaufend.

2. Kommunale Impfkampagne

75 Millionen Euro sollen im Rahmen eines Zweckzuschussgesetzes den Gemeinden entsprechend dem Schlssel des KIG 2020 fr Aufwendungen in Zusammenhang mit einer kommunalen Impfkampagne ersetzt werden. Im Rahmen der Umsetzung ist tunlichst auf einen MaÙnahmenmix hinzuwirken.

3. Kommunale Impfprmie

Die Gemeinden erhalten im Rahmen eines Zweckzuschussgesetzes eine kommunale Impfprmie entsprechend dem Schlssel des KIG 2020 fr Investitionen in der Gemeinde bei Erreichen einer Durchimpfungsrate (Anteil der Bevlkerung ber 5 Jahren mit aktivem Impfbzertifikat). Der Basisbetrag in der Hhe von insgesamt 75 Millionen Euro soll beim erstmaligen Erreichen von 80%, beim erstmaligen Erreichen von 85% im Rahmen einer Zweitausschttung in Hhe des doppelten Basisbetrags, beim erstmaligen Erreichen von 90% im Rahmen einer Drieltausschttung in Hhe des vierfachen Basisbetrags ausgeschttet werden.

Die Laufzeit dieser MaÙnahmen ist mit Ende Dezember 2022 begrenzt.

Die Auszahlung der oben genannten MaÙnahmen erfolgt aus den Untergliederungen 44 Finanzausgleich und 45 Bundesvermgen.“